

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51449](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51449)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Groß. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

Mittwoch, 2. Februar.

1848.

N^o 10.

Zur Verfassungsfrage.

Vom Verfasser der Deutschen Ansprachen I.

In Nr. 97 des vorigen Jahrganges hat sich eine Stimme gegen die von mir über den Rechtspunkt ausgesprochene Meinung erhoben, die ich, da sie wohlwollend gehalten ist, und in ihrem Resultate mit dem meinigen zusammentrifft, ohne Erwiderung lassen könnte; um so mehr, als sie manches gute und wahre Wort enthält. Allein es handelt sich hier doch um Principfragen, welche zur richtigen Würdigung der Verfassungsangelegenheit noch einiger Erörterung bedürfen.

Der Einsender begründet die Verbindlichkeit des Regenten und des Landes (das Wort Volk muß ich perhorresciren, es giebt kein Oldenburgisches Volk), aus dem positiven Staatsrecht. Er behauptet, daß ein solches existire und Zwangsrechte wie Zwangsverbindlichkeiten verleihe. Aus der Bundesacte leitet er nicht nur für den Fürsten, sondern auch für die Bürger des Staats die Pflicht ab, eine landständische Verfassung zu gründen, weil nach diesem Vertrage jene Form in allen deutschen Staaten eingeführt werden sollte. Aus dem allgemeinen Staatsrecht deducirt er dann die weitere Behauptung, daß die Zusage unsers Großherzogs jenes Recht hervorrufe, und wenn er der Herrschaft Tever ihr Recht auf ihre bestandene Verfassung in Frage stellt, so geschieht es nur auf den Grund der Wiener Schlußacte. Ich bedaure, seinen

Prämissen, wie seinen Folgerungen entgegenzutreten zu müssen.

1. Ich bestreite keineswegs, daß es auch in Ländern, die eines geschriebenen Staatsgrundgesetzes entbehren und von einem Regenten unumschränkt regiert werden, gegenseitige Rechte und Pflichten des Regenten und der Bürger giebt. Es wird mir nicht in den Sinn kommen, zu bezweifeln, daß namentlich für die Willkühr des Fürsten mannigfache rechtliche Schranken bestehen, die er nicht überschreiten darf, ohne sich einer Rechtsverletzung schuldig zu machen. Diese Rechte und Pflichten des Regenten sind in jedem Staate vorhanden und ihre ewige Geltung kann dadurch nicht leiden, daß sie nicht schriftlich verbrieft sind und vor keinem „Amt“ oder „Oberappellationsgericht“ eingeklagt werden können. Wollte der Fürst ohne Urtheil und Recht nach bloßer Laune einigen Unterthanen den Kopf vor die Füße legen lassen, so würde er eine grobe Rechtsverletzung begehen, wenn auch kein irdischer Richter die Uebelthat abwenden oder mit Strafe ahnden könnte. Auch weiß ich wohl, daß einige Schriftsteller diese gegenseitigen Rechte und Pflichten zu abstrahiren und in ein System zu bringen versucht haben, das dickleibige Werk des ehrlichen Klüber steht sogar in meiner kleinen Bibliothek. Daß man aber in unserm Staate von der Existenz eines förmlichen positiven Staatsrechtes mit Zwangsrechten und Zwangsverbindlichkeiten sprechen kann, muß ich entschieden verneinen. Die zahlreichen Gesetze und Verordnungen der Ol-



denburgischen Regenten und ihrer Behörden enthalten allerdings manches Material für einzelne Beziehungen des innern Staatsrechts, wie denn auch in zahlreichen Staatsverträgen manche Verhältnisse des äußern Staatsrechts auf das förmlichste normirt sind — allein daß über das Wesentlichste und Schwerste, die Rechte und Pflichten des Staatsoberhauptes den Bürgern gegenüber, ein förmliches positives, durch Zwang realisirbares Recht bestehe, läßt sich unmöglich behaupten. Es fehlen für ein solches alle Quellen. Nach Klüber (§. 72) kann zunächst das römische Staatsrecht so wenig als solche dienen, wie das canonisch-päpstliche Recht und das longobardische Lehnrecht. Durchsieht man, was er sonst noch als Quellen des öffentlichen Rechts in einem deutschen Bundesstaate auführt, so finden wir in erster Reihe Verträge und in ihrer Ermangelung Herkommen, Analogie, allgemeines Staatsrecht und positives Völkerrecht. Wo die wichtigste und vollkommenste Quelle, der Vertrag, zwischen dem Fürsten und dem Volke fehlt, beruht demnach das Staatsrecht auf durchaus unsichern und schwankenden Grundlagen. Das Herkommen wird zunächst nur da angerufen werden können, wo es sich um längst bestehende und historisch begründete Verhältnisse handelt, während doch die staatsrechtlichen Verwickelungen der Zeit gerade aus neuen Gestaltungen hervorgehen. Die Analogie kann bei der ungeheuern Verschiedenheit der Staatseinrichtungen in den einzelnen Ländern Europas unmöglich ein sicherer Wegweiser sein — wir sind also auf das s. g. allgemeine oder natürliche Staatsrecht und das Völkerrecht beschränkt, auf Satzungen, die von der Forschung der Gelehrten, der Wissenschaft, mit Benützung der Geschichte und Philosophie durch die Vernunft geschaffen wurden und so bestritten sind, daß sie gerade über die schwierigeren und wichtigeren Lehren von Plato bis zu Haller eigentlich nur ein großes Feld von Controversen bilden.

Mit der „Positivität“ unseres Staatsrechts sieht es also etwas schwankend aus. Schwerlich dürfte sich z. B. daraus nachweisen lassen, daß dem Regenten nicht das Recht zustehen sollte, einen, mehrere oder alle Richter seines Landes bloß darum zu entlassen, weil sie sich bei ihren Entscheidungen nicht an seine Wünsche kehren. Wer die bestehenden Landesgesetze

für das Gegentheil anführen wollte, der vergißt, daß der unumschränkte Fürst „positiv“ auch berechtigt ist, die von ihm oder seinen Vorfahren gegebenen Vorschriften aufzuheben und zu ändern, mit oder ohne rückwirkende Kraft; womit er sich also auf das leichteste helfen könnte. Wie steht es aber mit der „zwangsrechtlichen“ Natur dieser doctrinellen Lehren? Es ist ganz unfruchtbar, sich darüber zu streiten, ob die von den Rechtslehrern und namentlich von Klüber über das Verhältniß des Staatsoberhauptes zum Volk aufgestellten Normen ein wirkliches positives Recht enthalten — so lange „die reale Grundlage zur Herbeiführung des nöthigen Zwangs“ noch nicht aufgefunden ist, kann es nicht gerechtfertigt sein, die von den Publicisten willkürlich aufgestellten Rechte für Zwangsrechte zu erklären, da ihnen nichts fehlt, als das Wesentliche, die wirkliche Erzwingbarkeit. Ueberhaupt fehlen diesem angeblichen positiven Staatsrecht alle wesentlichen Elemente der Rechtserzeugung und namentlich das Wirken der richterlichen Gewalt. Wie alles positive bürgerliche Recht in Staub zerfallen würde, wenn die richterliche Gewalt des Staates seine Satzungen nicht durch äußern Zwang aufrecht erhielt, erkennbar machte und mit Hilfe der Wissenschaft und Gesetzgebung nach den Bedürfnissen des bürgerlichen Verkehrs fortbildete, so wird dieses Staatsrecht sich weder bilden noch fortentwickeln können, wenn es nicht statt durch die Folianten der Gelehrten durch äußere Institutionen des Staates gehegt und beschirmt wird.

Und darin liegt ein weiterer Grund, der die Verleihung einer landständischen Verfassung auch von dem speciellen juridischen Standpunkte aus als nützlich, ja als unentbehrlich darstellen muß. Die staatlichen Verwickelungen häufen sich in unserer so erregten Zeit. In den einfachen Verhältnissen des früheren Patriarchalstaates mochte aus dem Mangel eines erkennbaren Staatsrechts wenig Schaden entstehen, zumal weil unser Regentenhaus sich seit den ältesten Zeiten durch Milde und Gerechtigkeit auszeichnete. Allein wenn es wahr ist, daß die Stellung der Regierung in der jetzigen Zeit viel schwieriger wird, während sich doch gerade die Begehrlichkeit des Volkes steigert, seine geduldige Fügsamkeit aber abnimmt, so kann nichts dringender sein, als die Begründung eines wirklichen positiven Staatsrechts, das im Wege



des Vertrags so viel möglich dem Staatsoberhaupt seine Rechte und Pflichten weise und gerecht anweist und die Gränzen der Rechte und Ansprüche der Bürger vollständiger erkennbar macht, als unter dem jetzigen System, welches die besonders in den Zeiten der Gefahr so gefährliche Meinung im Volke hervorgerufen hat, daß alle Wohlfahrt der Bürger einzig von der Regierung abhänge und daß die Lenker des Staats dafür verantwortlich seien. Gelänge es, die Stellung der Landstände dem Fürsten und dem Volke gegenüber in der Verfassung so zu gestalten, daß alle Organe einander zu treuer Pflichterfüllung anhielten, anregten und kontrollirten, so wäre das Höchste und Schwierigste erreicht, und unser Staat würde trotz seines geringen Umfangs sich zu einer ganz andern Kraft und Wohlfahrt erheben, als unter dem jetzigen Systeme, unter welchem ein gesundes, die Kräfte des Landes steigendes Staatsleben völlig fehlt und in bloßer Actenschreiberei der Behörden untergegangen ist.

Doch fast möchte es scheinen, als hätte ich im Flusse der Rede das wesentlichste Argument meines Gegners bequem zur Seite gelassen. Er behauptet, das Großherzogthum Oldenburg habe ein Staatsrecht mit Zwangsrechten, Richter- und Executivgewalt — in der deutschen Bundesacte. In den Satzungen, welche die Fürsten und freien Städte Deutschlands zwar nicht unter Mitwirkung, aber doch Namens ihrer Unterthanen, besonders in der Wiener Schlußacte und der Bundesacte festgestellt haben, findet er namentlich die Verpflichtung des Großherzogs begründet, seinem Lande eine landständische Verfassung zu verleihen. So gern ich dieses Argument anerkennen möchte, weil nicht nur dem Juristen, sondern auch dem größten Theil der Bürger ein Recht am plausibelsten ist, wenn sie es aus einer geschriebenen Satzung ableiten können, so kann ich doch von meiner Meinung nicht wohl abgehen.

Das Verhältniß der heutigen Staaten Deutschlands unterscheidet sich von dem früheren darin, daß sie sich von der früheren Reichsgewalt vollständig losgesagt haben und zu einander in einen rein völkerrechtlichen Verein getreten sind. Sie sind völlig souverän, d. h. von keiner Obergewalt abhängig und haben zum Zwecke der Erhöhung ihrer äußern und innern Kraft sich zu einem Bunde geeinigt, der vor-

nehmlich den Schutz nach außen vermehren und kräftigen soll. Weil aber eben ohne innere Kräftigung auch keine genügende Macht gegen außen möglich ist, so hat man in den Bundesvertrag gewisse Bestimmungen aufgenommen, welche eigentlich auf das innere Staatsrecht der einzelnen Länder Bezug haben und eine Beschränkung der Souveränität enthalten, die das eigenthümliche Merkmal der jetzigen Stellung der deutschen Staaten bildet. Eine solche ist namentlich der Art. 13 der B. U. In jenen Zeiten, wo durch Willen und Kraft der deutschen Stämme so große Thaten geschehen waren, fühlten die Regierungen, daß es billig sei, ihr braves Volk, was von dem Schirm der Reichsgewalt nunmehr ganz losgemacht war, nicht bloß der Laune und Willkühr der Fürsten Preis zu geben. Man mochte zugleich mindestens ahnen, daß der Keim zu allem Großen im deutschen Volke liegt, wenn man seine Kräfte nur durch volksthümliche staatliche Institutionen zu beleben versteht.

Manches Gute ist aus dem Wirken des Bundes tags bis jetzt hervorgegangen, aber nicht Alles war gut. Seine Thätigkeit ist eigentlich nur darauf gerichtet gewesen, die wirklichen oder vermeintlichen Feinde und Hindernisse der gemeinen Wohlfahrt durch Zwang und Strafe abzuhalten. Positiv schaffend, die wahre Freiheit schirmend, die Verirrungen des Radicalismus durch Herstellung eines gesunden Staatslebens und durch richtige und edle Mittel bekämpfend, ist er in wenig Fällen aufgetreten. Die Annalen seiner Thätigkeit enthalten fast nur eine Reihe von Interdicten und polizeilichen Verboten, welche den Ausbruch der Uebel zurückgedrängt, nicht aber ihren Keim geheilt, unendlich geschadet und wenig genützt haben. Der Einfluß Oesterreichs, der obersten Hauptmacht des Bundes, hat dessen Walten offenbar bedeutend beherrscht. Die ungemeinen Schwierigkeiten, welche die Regierung so verschiedener Nationalitäten nothwendig haben muß, hat aber dort ein politisches System hervorgerufen, was vielleicht für die slavischen Länder Oesterreichs trefflich paßt, nicht aber für die edleren und geistig begabteren Völkerstämme der deutschen Nation. In dieser eigenthümlichen Stellung des Bundes zu seinem mächtigsten Gliede liegt ein Hinderniß, welches jeder Hoffnung in den Weg tritt, den deutschen Bund auch als ein Beförderungsg-

mittel der innern Wohlfahrt der verbundenen Staaten wirksam zu sehen, und darum ist denn auch alles Große, jeder Schritt zu Deutschlands innerer Kraft und Einheit nicht aus Frankfurt am Main, sondern aus Berlin, München und den übrigen Residenzen der einzelnen deutschen Länder hervorgegangen, nicht durch das Mittel einer zwingenden Bundesgewalt, sondern auf dem Wege einer freien Uebereinkunft souveräner und selbstständiger Staaten.

Mag man bei Gründung des Bundes in Wien die eine oder die andere Absicht gehabt haben — wie er sich im Laufe der Zeiten entwickelt und ausgebildet hat, können seine Satzungen nicht als Quelle eines deutschen Staatsrechts dienen. Allerdings hat er uns das Versprechen landständischer Verfassung, aber auch eine Schaar von Verordnungen gebracht, welche mit den Bedürfnissen unseres Staatslebens in directem Widerspruch stehen und als Richtschnur angenommen, nicht nur politisch, sondern auch staatsrechtlich den größten Schaden anrichten müßten. Sind die Satzungen des Bundes unbedingt verbindlich für die einzelnen Staaten, so müssen wir z. B. auch in Oldenburg die Presse unter Schloß und Siegel legen lassen, während wir unsere jetzigen Zustände in dieser Beziehung mit Recht rühmen dürfen. Hier würde es allerdings heißen: *Timeo Danaos et dona ferentes!*

Ich bestreite nicht, daß den Bestimmungen des Bundestags Erfüllung und Gehorsam gebührt, wie jedem vortheilhaften oder nachtheiligen Vertrage, den unser Staat mit einem fremden Staate abgeschlossen hat. Aber ich leugne nicht aus destructiven, sondern gefunden, conservativen Ansichten, daß die Acten und Protocolle des deutschen Bundes eine Quelle für unser inneres Staatsrecht bilden, aus welcher die souveränen Staaten Deutschlands die Rechte und Pflichten des Oberhauptes und des Volks zu entnehmen haben. Allerdings haben im Jahre 1815 die deutschen Regierungen zu Wien nicht bloß für sich, sondern auch für ihre Staaten contrahirt, aber durch die Annahme und constante Durchführung des Princips der Souveränität hat jener Verein für uns nur völkerrechtliche und keine Bedeutung für unser inneres Staatsrecht, mag auch seine ursprüngliche Bestimmung weiter gegangen sein. Darum beharre ich auf meinem Satze, daß die staatsrechtlichen Ver-

hältnisse und Rechte des Volks den Regierungen gegenüber durch jenen einseitigen Vertrag, den die Regierungen unter sich abschlossen, nirgend alterirt worden sind. Und da glaube ich auf dem Boden des guten Rechts zu stehen, nicht bloß der Politik.

Ist der deutsche Bund keine gesetzgebende Behörde für das innere Staatsrecht unserer souveränen Staaten, so ist es eben so mit der darin liegenden richterlichen und executivischen Gewalt beschaffen. Glaubt denn der Verfasser jenes Aufsatzes wirklich, daß der Bundestag einen deutschen Regenten zangsweise zur Ertheilung einer landständischen Verfassung anhalten werde, während die erste Bundesmacht ihrem Versprechen selbst noch nicht nachgekommen ist und in einem, den obersten Grundlagen des constitutionellen Princips entgegengesetzten Systeme regiert? Das Schauspiel, daß einige Regimenter Gallizier oder Croaten eines schönen Morgens als Bundes-executionsarmee an unsern friedlichen Grenzen erscheinen, um unserm Regenten eine Constitution abzunöthigen, werden wir schwerlich erleben, ebenso wenig, daß der Nachbarstaat Hannover vom Bunde requirirt wird, um, was ja doch mein Gegner will, nicht nur eine Verfassung, sondern eine freisinnige und zeitgemäße Verfassung zu erzwingen. Soll eine Behörde Richter sein, so muß sie vor allen Dingen aus Mitgliedern zusammengesetzt sein, welche selbst völlig unbefangen sind und nicht etwa mit dem Beklagten in gleicher culpa verfallen. Hätte unser verehrter Fürst den Willen nicht, seinem Lande eine Constitution zu verleihen, die doch eine Bedingung seiner Wohlfahrt bildet, so hätte er von äußern Richtern nichts zu fürchten.

Auf welchen schwachen Füßen unser Staatsrecht beruhen würde, wenn wir die Satzungen der Wiener Acte als Norm betrachten wollten, ergiebt sich gerade aus der Jeverschen Verfassungsfrage. Wenn in jenem Landestheile durch uralten Vertrag des Oberhauptes mit seinen Bürgern eine landständische Verfassung bestanden hätte — sollten darum die Jeversländer derselben verlustig geworden sein, weil es der Wiener Schlußacte gefallen hat, nur solchen Staatsgrundverträgen Schutz zuzusagen, die im Jahre 1815 oder 1820 in anerkannter Wirksamkeit bestanden? Ein Land sollte wirklich ohne Weiteres seine pactirte Ver-

fassung verlieren können, weil es seinem Beherrscher gefallen hatte, der Verfassung von 1815 ihre Wirksamkeit rechtswidrig und einseitig zu entziehen?

2) Auch wegen des zweiten von mir in den Ansprachen aufgestellten Rechtspunktes kann ich mich von der Unrichtigkeit meiner Ansicht nicht überzeugen. Allerdings verlangt der Begriff und das Ansehen der fürstlichen Stellung, daß der Regent nicht ohne Noth von einem angekündigten Vorsatz wieder absteht. In seiner Person soll sich die höchste Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit aussprechen, und ich bin überzeugt, unser Großherzog wird auch in Erfüllung eines guten förmlich ausgesprochenen Vorhabens hinter der Consequenz und Beharrlichkeit nicht zurückbleiben, die nebst der Tugend der Redlichkeit dem Oldenburger eigen sind. Aber ich bleibe bei meiner Meinung und spreche mit einem andern Publizisten, der auch keine Fuchsnatur ist, und dessen Schrift erst vor Kurzem in meine Hände kam^{*)}:

„Dieses ewige Herumreiten auf dem f. g. königlichen Versprechen, wie es von den meisten preussischen Liberalen bis jetzt geschah, ist gewiß ein Beweis von eben so großer politischer Rohheit, als von slavischer Gesinnung. Den beabsichtigten Zweck wird man auf diese Weise nicht erreichen. Ein vernünftiger Mensch wird sich dadurch von der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer Repräsentativverfassung für Preußen schwerlich überzeugen lassen, wenn man ihm auch noch so evident nachweist, daß irgend ein verstorbener oder lebender König ein solches Versprechen geleistet habe. Ein König kann sich so gut irren, wie jeder andere Mensch und kann auch seine Ueberzeugung ändern, wie jeder Andere. Es wäre sehr schlimm, wenn er an eine jede, früher einmal öffentlich ausgesprochene Ansicht für sich und seine Nachfolger auf ewige Zeiten gebunden wäre, selbst auch dann noch, wenn er später das Falsche und Verderbliche derselben erkennen sollte. In diesem Falle vielmehr, hat er nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, nach seiner später gewonnenen bessern Ueberzeugung zu handeln. Das Wort „Versprechen“, welches man für die frühern Erlasse des Königs Friedrich Wilhelm III. in Bezug auf die Verfassung so häufig anwendet, ist überhaupt schon

ein ganz falscher Ausdruck. Der König als König kann weder etwas in dieser Eigenschaft versprechen, noch verschenken, am allerwenigsten dem eignen Staate gegenüber, dessen oberster Beamter er zwar, aber keineswegs dessen Eigenthümer er ist.“

Habe ich in meiner kleinen Schrift die Gründe bekämpft, welche man gewöhnlich für den Rechtspunkt aufstellt, so wiederhole ich dennoch mit dem Freimuth, den ein redlicher Wille giebt: Ja, unser Land hat ein Recht auf eine Verfassung, die nicht bloß mit der Vergangenheit, sondern auch mit der Gegenwart und der Zukunft in Einklang steht. Ich rufe vertrauensvoll dem Fürsten und Lande die Worte eines ehrwürdigen Staatsmannes^{*)} zu:

„Die Zeit der f. g. väterlichen oder Patrimonialregierung, für welche das Volk aus einer Herde Unmündiger bestehen und sich beliebig leiten und führen lassen soll, läßt sich nicht zurückführen. Wenn man die Zeit nicht nimmt, wie sie ist, das Gute daraus ergreift und es in seiner Entwicklung fördert, dann strast die Zeit!“

Die Eidespredigt

ist allerdings ein Institut, das zu manchen erbauenden Betrachtungen Veranlassung giebt. Die Erinnerung an Stephanus, den ersten christlichen Blutzeugen, weckt sehr natürlich das Gefühl, daß Treue gegen sich selbst, also auch gegen andere, also auch Wahrhaftigkeit, eine große und schöne Pflicht ist. Anderer Seits aber scheint es mir fast auch gefährlich, in einer Eidespredigt an Stephanus zu erinnern. Stephanus starb für seinen individuellen subjectiven Glauben (der christliche Glaube war damals ein Eigenthum sehr weniger); er setzte diesen dem Herkommen, dem Bestehenden entgegen. Sein Kampf war ein Kampf des christlichen Glaubens gegen die Staatskirche. Sonach könnten Rupp und Uhlich sich auf Stephan berufen. Ja könnten sich nicht sogar auch diejenigen auf ihn berufen, die es überhaupt für unchristlich erklären, zu schwören, weil es ihnen, wie sie sagen, das Evangelium verbietet, und weil es sich, wie sie ebenfalls sagen, von selbst versteht, daß der Christ seiner Obrigkeit gegenüber die

^{*)} v. Florencourt, Zur preuss. Verfassungsfrage S. 201.

^{*)} v. Scheen in „Woher und Wohin?“

Wahrheit redet? Doch, das sei dahingestellt. Es ist mir aber nicht wahrscheinlich, daß der Staat die Gidespredigt deshalb für den zweiten Weihnachtstag angeordnet hat, weil dies der Stephanstag ist. Ist das so, ich weiß es nicht. Auch deshalb ist mir dies nicht wahrscheinlich, weil eine solche Predigt — dem Vernehmen nach, denn ich komme selten in die Kirche — auch für den zweiten Ostertag angeordnet ist. Eher glaube ich daher, der Staat habe deshalb diese hohen Feste gewählt, um zu zeigen, daß er Macht habe, die Kirche als seine Dienerin zu gebrauchen. Ich kann mir aber denken, daß ein Christenmensch, der in die Kirche geht um ein Weihnachtslied zu singen, mit großem Ingrimm erfüllt werden muß, wenn ihm statt dessen zugemuthet wird, ein moralisch Lied anzustimmen, und noch dazu eins von der schlechtesten rhythmischen Form und ohne allen poetischen Gehalt. — Es ist aber, so viel ich weiß, eine ziemlich allgemeine Sitte in unserm Lande, daß am ersten Festtage die älteren, am zweiten die jüngeren Personen, die Diensthofen, zur Kirche gehn. Und so geschieht es denn unvermeidlich, daß jene viele Jahre hindurch nie eine Gidespredigt — woran indeß nichts verloren sein mag — diese dagegen nie eine Weihnachtspredigt zu hören bekommen. Eine Kirche, die noch einiges Selbstgefühl hat, würde sich eine solche Einrichtung, die für einen großen Theil ihrer Glieder eins der größten Feste durchstreicht, nicht ohne Widerspruch gefallen lassen. Hiemit will ich aber unsrer Kirche keinen Vorwurf machen; denn bei uns ist die Kirche bekanntlich schon vor vielen Jahren gestorben, und der Staat hat ihren Nachlaß angetreten. Und man muß es ihm Dank wissen, daß er das gethan hat, daß er z. B. auch die Armenpflege in seine Hand genommen hat, aus einer Tugend eine Pflicht machend, und ihr gegenüber andern das Recht gebend zu fordern. Daß die Sachen in unserm Lande einen solchen Gang genommen haben, ist gewiß sehr erfreulich. Namentlich kann man nun nicht sagen, es sei ein Zeichen von Unvollkommenheit und Schwäche des Staats, daß er die Kirche zu Hülfe rufe, ihm seine Bürger wahrhaft zu machen, daß er dies billig durch seine eignen Institutionen sollte bewirken können; das kann man nicht sagen, denn die Kirche gehört eben zu seinen Institutionen. Er hat folglich das Recht, sie zu ge-

brauchen nach Belieben. Und es ist jetzt gewiß an der Zeit, dies Recht in einem Umfang auszuüben, in welchem schon Thomasius die Ausübung desselben wünschenswerth, aber noch nicht rathsam fand. „Ein christlicher Fürst kann auch gebieten, daß die Priester anstatt derer Predigten mit den Leuten räsonniren sollen, und wenn einige solches nicht thun wollen — so kann er dieselben absetzen! Allein jetzt läßt sich solches nicht thun.“

Die Gidespredigt erfüllt aber ihren Zweck nur sehr unvollständig, wie oben erwähnt. Es wäre daher zu wünschen, daß vom Verhältniß des Christen zur Obrigkeit an andern Tagen die Rede wäre, etwa am Constitutionsfest oder am deutschen Siegesfest, das man auch wohl nach einer rhetorischen Figur, die ich nicht zu nennen weiß, das Freiheitsfest der Deutschen genannt hat. Freie ich nicht, so ist ein solches Fest vor Jahren oberlich angeordnet; die Geistlichen haben es aber bequem gefunden, davon zu schweigen, und der Staat nach seiner Gelindigkeit sieht ihnen das gern nach. Wüßte ich es nur anzufangen, ich wollte die Herren bitten, alljährlich einmal, um die angegebene Zeit, zu predigen: Wie sehr es die Würde des Menschen erhöht, wenn er mit ganzer Seele an der bürgerlichen Vereinigung hängt, der er angehört; oder, Wer ein treues Herz hat und eine liebliche Rede, des Freund ist der König! Das würde nach meinem geringen Bedünken für eine christliche Versammlung viel erbaulicher sein und würde auch dem Staat viel mehr Frucht bringen als eine Gidespredigt, und der Kirche blieben ihre Feste ungeschmälert!

H.

G. H. B.

Ueber Leichenbestattung.

„Sie haben einen guten Mann begraben,
„Er war mein Freund — — —“

Der Gedanke, der Leiche eines achtungswerthen Mannes zu folgen, muß jedem ein ernstes sein und ihn hinführen auf das Jenseits, von wo keine Rückkehr. So geleiteten wir heute zum Scheidewege zwischen Zeit und Ewigkeit den Herrn Oberamtmann Strackerjan, der sein vielbewegtes Leben noch lange, nicht nur bei den Seinen, sondern auch bei denen, die im Leben ihm nahe standen, in Andenken erhalten wird.

Die Flur ist kalt, das Leben sinkt zu Grabe, so war's auch heute, doch hatten sich der Freunde viel gefunden, dem Greise die letzte Ehre zu erweisen, und dauerte es mich, daß die Kälte das Personal der Leichenbestatter, wegen der hier üblichen Form auf eine so empfindliche Weise in Anspruch genommen. Form kleidet jedes Wesen und oft schon war die Rede davon in den von dem heute zur Erde Bestatteten redigirten Oldenburgischen Blättern, daß eine Bestattung der Verstorbenen mittelst Leichenwagen zweckmäßig und wünschenswerth sei. Auch Referent hat im Jahrgang 1835 der Oldenb. Blätter seine Meinung ausgesprochen, aber Opposition gefunden und bescheidet sich auch gern, den Einwürfen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, indessen möchte er doch vorschlagen, den jetzigen Leichenbestattern ein

anderes Kostüm als bisher gewöhnlich, einzuräumen. Es könnte ein solches ja, in eben so anständig als bescheidener Weise in einem Talar bestehen, ohne die Halskrause, wie man in Hamburg täglich dies sieht. Es ist nicht zu verlangen, daß jedweder, zur Leichenbestattung Berufener selbst sich einen solchen Ornat anschafft, jeder wird aber umgekehrt gern einen solchen anlegen, wenn er ihm gereicht wird und selbst einsehen, daß die Leichenbestattung, wie sie, kostspielig genug, jetzt besteht, ins Unschöne, ja fast ins Komische fällt, nicht zu gedenken, daß auf dem ernstlichen langen Wege auch die Kälte die Schritte besüßelt.

Soll der Ernst des Lebens ein Eigenthum des Nordens bleiben, nun so möge auch der hier beregte Gegenstand seine Erledigung finden.

Oldenburg, den 27. Jan. 1848.

8.

Kleine Chronik.

Die Vorstandswahl im Stadtrath zu Oldenburg fand am 29. Januar Statt, nachdem vom Stadtdirector bei Entlassung der bisherigen Mitglieder eine Uebersicht über die Haupt-Geschäfte und Verhandlungen der letzten vierjährigen Periode gegeben war. Die Wahlstimmen fielen (je 3) auf die Herren Schröder und Dr. Munde. Der Stadtdirector, dem in solchem Falle nach Art 52 der Stadtordnung die Entscheidung zusteht, entschied sich, mit Rücksicht auf den Wunsch des Rathsherrn Schröder und auf den Umstand, daß dieser oft in Verusgeschäften abwesend sein müsse, für den Regierungs-Meister Dr. Munde.

Der bisherige Stadtrath beschloß noch, seinem Vorjäger während der letzten vier Jahre, Hrn. Geh. Hofr. Doel, für den Eifer und die Liebe, mit der er seinem oft mühsamen Verufe obgelegen, seinen Dank auszudrücken.

Oldenburg, den 26. Januar. — Der heutige war ein wichtiger Tag für viele Leute im Lande Oldenburg. Das Militär-Collegium hatte auf diesen Tag den „Kauf“ (wie das Volk sagt) von 60 und etlichen Stellvertretern angelündigt. Man sah in den Straßen der Stadt eine Bewegung, als wenn die Beurlaubten zum Lager einberufen wären; fixe Burische durchzogen die Straßen, vielen älteren sah man an, daß die guten Folgen soldatischer Erziehung durch 4 Jahre Urlaub noch nicht verwischt waren, die jüngeren zeigten größtentheils durch eine ungeschlachte Haltung, daß sie die Militärschule noch nicht kennen gelernt. Ueber 200 solcher Freiwilliger sollen sich angeboten haben. Da ist also Auswahl gewesen, es müssen gute Körper gewonnen sein, und mancher arme Bursch, der gerne 30 Mthlr. jährlich zu seinem sonstigen Lohn genommen hätte, mußte unverrichteter Sache wieder abziehen. Eine vortreffliche Einrichtung die Stellvertretung, und sehr

verdiente Bürger, welche ihr durch die Einrichtung der Militärdienstversicherungsanstalten eine Erweiterung verschafft haben! Bekommen doch jetzt, außer den vielen Unteroffizieren und andern beständig im Dienste bleibenden Militärpersonen, welche durch die Stellvertretung die Wohlthat einer nicht unbedeutenden jährlichen Zulage genießen, noch an die 70 arme junge Männer jährlich Gelegenheit, sich ein kleines Kapital zu erwerben, mit dem sie später ein Geschäft anfangen können, und wodurch das Militär statt wider Willen dienender Mutter-söhnchen ein hartes, kriegslustiges Volk bekommt. — Nur eins ist schade dabei, daß diese jetzt aus der Soldatenschule ausgeschlossenen Mutter-söhnchen, denen die Erziehung in den Gymnasien vor dem Heil. Geistthore gewiß ganz gut wäre, gerade die Söhne des wohlhabenderen und gebildeteren Theils der Oldenburgischen Bevölkerung sind, grade solche junge Leute, welche meistens auf die eine oder andere Weise berufen sind, einmal eine verhältnismäßig einflußreiche Stellung unter ihren Mitbürgern einzunehmen, als Hausleute, Geschäftsmänner oder Staatsdiener; schade daß ihnen so die Gelegenheit entgeht, durch Gehorchen das Befehlen zu lernen; und zugleich unsern Militäripädagogen die Veranlassung, ihre Kunst an diesem schwierigeren, aber höchst dankbaren Stoffe zu üben; schade ferner, daß dadurch für den Fall eines großen Kriegs die Möglichkeit mit gutem Erfolge die Truppenzahl zu vermehren erschwert wird, da es dann an Führern fehlen wird; schade endlich, daß eine Gelegenheit verloren geht, recht practisch darzuthun, wie vor dem Gezege Alle gleich sind; schade, daß nun mancher seine junge Herr nicht dazu kommt, recht genau mit dem „gemeinen“ Volke bekannt zu werden, wozu es keine so gute Gelegenheit giebt, als wenn man ein gutes Duzend Monate lang so ziemlich Alles mit ihm theilen muß. —



Möchte doch dieser Schade und jener Vortheil recht genau gegen einander abgewogen, und darnach von der Regierung und den Einzelnen gehandelt werden. 49.

Das Beschnitten der Pistolen nimmt sehr überhand; es kommen immer mehr einfache und doppelte Pistolen, die resp. 6 bis 11 As zu leicht sind, in Umlauf, denen ein geistreicher Hand wieder angefeilt worden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß wir hier im Lande eine solche Abseilfabrik haben, und deshalb möchte die Aufmerksamkeit der Localbehörden hierauf hinzulenken sein. 23.

Lesefrucht. — Die Strafe soll wirken als Drohung, und das wirkliche Eintreten derselben ist nur eine Nothwendigkeit, damit die Drohung Realität habe. — Ist also immer vorauszusetzen, daß das Strafgesetz bekannt sei, so hat jeder rein durch sein Verbleiben im Staate in dasselbe eingewilligt, und wenn er es nun übertritt und sich Strafäbel zulegt, so ist er selbst es, der es sich zufügt, nicht die Obrigkeit, die nur von ihm selbst den Impuls zu ihrem Handeln erhält. Dabei kann aber der Christ als Obrigkeit sich nur dann vollständig beruhigen, wenn kein anderes Uebel als Strafe darf auferlegt werden, als was jeder sich selbst aufzulegen berechtigt ist. Nun darf niemand sich selbst tödten. Folglich sollte die Todesstrafe in christlichen Staaten gar nicht vorkommen. Ueber diesen Punkt ist von jeher Streit gewesen, aber genau betrachtet giebt es doch nichts, was unsrer Schlussreife könnte entgegen gesetzt werden und unser Resultat gefährden.

Panorama des Harzgebirges. — Das Panorama des Harzgebirges, welches Herr Meyer aus Clausthal hier im Hotel de Russie aufgestellt hat, darf der Aufmerksamkeit des Publikums empfohlen werden, da die von dem Zeichnerlehrer Sarsen aus Clausthal entworfenen Ansichten der bedeutendsten Punkte der schönen Harzgegend, nach dem Urtheile der Kenner sich durch Treue und malerische Auffassung auszeichnen. Der Einsender unterschreibt gern das Urtheil eines derselben, des Conrectors Herrn C. A. S. Hoffmann in Gelle, daß diese Bilder denen welche den Harz bereisen haben eine angenehme Erinnerung, und denjenigen welche ihn bereisen wollen, eine Anleitung bieten, die Schönheiten dieser Gebirgsnatur richtig aufzufassen und zu würdigen.

Oldenburg, 31. Januar 1848. E.

Der Ventind'sche Rechtsstreit scheint in ein neues Stadium einzutreten. Die Illustrierte Zeitung hat sich des Beklagten angenommen. Sie läßt ganz Deutschland „mit großer, ja mit bedenklich erscheinender Spannung“ auf den weiteren politischen Gang der Sache aufmerken und droht mit einem „ungeheuren Aufsehen“, wenn auf politischem Wege dem, in ausländischen Hof- und Kriegsdiensten stehenden Reichsgrafen W. F. C. Ventind die Erreichung seines Zwecks gelingen sollte. Die Theilnahme des Bürgerstandes für den Beklagten wird durch die Bemerkung erregt, daß die Aristokratie nichts an ihm auszusetzen habe, als daß er von einer bür-

gerlichen Mutter stamme; die schönen Leserinnen der Illustrierten gewinnen ein wohlgetroffenes Bildniß des unvermählten Herrn Reichsgrafen Gustav Adolph.

Der Genuß des Pferdefleisches soll altdeutsch, aber durch das Christenthum, die Päpste insbesondere, aus unsern Sitten verdrängt sein; — wie die Zevel. Nachrichten mittheilen. — Der Beobachter legt deutschen Frauen eine poetische „Nede an die Pferdefleischesser“ in den Mund. Das Gedicht ist freilich herzlich schlecht; allein es entstand in der kalten Zeit, und „tristes hac tempestate Camoenae“, sagt Horaz.

Die Beseler-Sammlung hat in Bremen 1730 Rthl. Gold eingetragen. Im Kirchspiel Sande bereitet man einen Ehrenbecher. Unter uns äußert man sich besendet über die beharrliche Verfolgung, die dem Beselerfonds von Seiten des Beobachters und seines Alter-Ego zu Theil wird, über die Verbissenheit, die dem edlen Malwig den gemeinen Wig, Vär- und Gel-fonds — Beseler-fonds in den Mund legte. Steht aber diese Erscheinung vereinzelt da? Haben wir nicht auf andern Gebieten und in andern Gegenden dasselbe? — Strebt der Mittelstand nach Rechtsicherheit und verbesserter Rechtspflege, so fragen die Communisten, ob dadurch der Magen gesättigt werde; fordern die Stände, welche vorzugsweise die Steuern zahlen, den Beirath bei deren Verwendung, so schreien die Gleichmacher „Dummes Zeug, der arme Mann zahlt ja fast gar keine Steuern“; strebt man den Nationalismus der Deutschen zu kräftigen, so fragen jene Leute „Kann man von Nationalität satt werden?“ — Diese Phrasen, welche die Trirer Zeitung so gut hat, als der (Oldenburgische) Beobachter, werden vom Rheinischen Beobachter eben so gierig aufgegriffen, als von denen die uns ihr *Après nous le deluge* in den Bart brummen, ohne recht wissen zu wollen, wann denn das Wasser hereinbricht.

Ihr unbekannten Männer, die ihr euch dem Fortschritt der geistigen Bewegung mit Spott und Verneinung entgegenwerft, ihr wißt nicht was ihr thut. Indem ihr dem „Volke“ zu dienen vorgebt, arbeitet ihr denen in die Hände, die kein Volk, sondern nur Hörige kennen mögten; indem ihr diejenigen verdächtigt, die zur Zeit den größten Nachdruck auf Ehre, Freiheit und Volksthum legen, Männer wie Beseler verdächtigt, lähmt ihr die Kräfte im Volke, in denen die Möglichkeit eines vernehmlichen Ausganges der jetzigen Meinungen liegt; indem ihr immer nur nach Brod schreiet, gebt ihr zur Zeit — Phrasen, und für die Zukunft — was den Fröschen in der äsopischen Fabel geboten wurde.

Berichtigung. (Zum Kunstvereinsbericht.) — S. 34 Sp. 1 Z. 13 und 12 v. u. ist zu lesen:

11 Delbilder hiesiger Gallerie.

Cop. nach Raphael, Corregio, M. A. de Caravaggio. — 6 Delbilder von Flor.

Auch ist der Beschlus hinzuzufügen, den Cassebehalt von reichlich 70 Rthlr. nicht zum Ankauf von Bildern zu verwenden, sondern in Aussicht auf mancherlei unvermeidliche Ausgaben bis weiter zurückzulegen.



Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens 1/2 Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Grösch. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 5. Februar.

1848.

N^o 11.

Was unseren höheren Staatsdiener-Stellen zunächst Noth thut.

I. Die „Kleine Chronik“ brachte am Schlusse des 3. Stückes der „Neuen Blätter“ unter der Ueberschrift „Oldenburg“ eine kurze Nachricht, die zwar später als einem fremden Blatte entlehnt bezeichnet, aber doch wohl nicht ohne Absicht zum Druck eingesendet ist. Danach würde in hiesigen Kreisen sehr bedauert, daß die früher beabsichtigte Berufung des Grafen Giech in unser Ministerium unterblieben sei. — Wenn man hier nun auch wohl ziemlich allgemein hinsichtlich des Grundes jenes Bedauerns mit dem Einsender des gedachten Artikels einverstanden sein wird, so ließen sich doch mit Recht Zweifel dagegen erheben, daß gerade ein, wenn auch noch so tüchtiger Staatsmann, wie uns der frühere Königl. Bairische Minister Graf Giech geschildert wird, aus einem fremden Lande dazu berufen werden müßte, um die Gebrechen des ganzen Verwaltungsz- und Rechtspflege-Systems nachhaltig durchgängliche Reorganisation im zeitgemäßen Sinne zu heilen. — Wir Oldenburger haben in dieser Beziehung leider Erfahrungen machen müssen. Wir dürfen behaupten, daß die meisten Ausländer, welche seit dem Beginne einer selbstständigen Landesregierung, mittelst der Uebernahme der zu einem Herzogthum erhobenen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst im Jahre 1773, durch die zweite (jetzt die dritte) Linie des jüngeren Holstein-Gottorp'schen Hauses,

hier Anstellung in höheren Staatsämtern gefunden hatten, eine recht genaue Kenntniß unserer inneren Landesverhältnisse niemals erlangt haben. Sie kamen mit fremden Ansichten, die ihnen von Kindheit an unter ganz anderen Verhältnissen, in andern Lande, unter anderen, unsern Sitten und Gebräuchen fern stehenden Menschen eingeprägt und zur andern Natur geworden waren, hierher, befanden sich zum Theil auch bereits in einem Alter, in welchem der Mensch etwas Neues selten mehr an sich herankommen läßt, sich wenigstens nur schwer in fremde Verhältnisse hineinzufinden weiß. Daher konnten sie mit unsern eigenthümlichen Zuständen nicht ganz vertraut werden; sie hatten kein rechtes Herz für das Land, in dem sie nicht geboren, in welches nur ein Zufall oder äußere günstige Verhältnisse, nicht freier selbst gewählter Beruf, sie verschlagen hatte, und suchten ihre dem Auslande entnommenen Gebräuche und Ansichten, ohne Rücksicht auf das Unpassende derselben für die neuen gegebenen Verhältnisse, von theoretischen Grundsätzen erfüllt, welche oft praktischer Anwendbarkeit entbehrten, im neuen Vaterlande zur Geltung zu bringen. — Daß wurde mehr oder weniger bewußt immer von den Unterthanen empfunden, und daher mußte die Wirksamkeit jener stets mangelhaft bleiben. — Die wahrhaft große und würdige Aufgabe eines tüchtigen Staatsmannes bleibt zu allen Zeiten: in dem Lande, dessen Verwaltung ihm anvertraut wird, mit möglichst volksthümlichen Elementen zu regieren und,

